

## Informationsvorlage 2017/0107

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	10.04.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr</b>	<b>04.05.2017</b>		<b>N</b>

### **Sachlage zur Wiedereinführung von „alten,, Unterscheidungskennzeichen**

#### **Sachverhalt**

Der Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr nimmt die nachfolgende Sach- und Rechtslage zur Kenntnis.

## Sach- und Rechtslage

### *Hintergrund / vertragliche Regelungen*

Im Zuge der Verwaltungsreform in Niedersachsen ist in den 1970er Jahren für die Stadt und den neu zusammengesetzten Landkreis Osnabrück das einheitliche Unterscheidungszeichen „OS“ festgesetzt worden. Die Unterscheidungszeichen „BSB“ (Bersenbrück), „WTL“ (Wittlage) und „MEL“ (Melle) für die Altkreise wurden daher „auslaufend“. Fahrzeuge, denen seinerzeit ein solches Unterscheidungszeichen zugeteilt wurde, dürfen dieses Kennzeichen gemäß § 8 Abs. 2 S. 6 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) seitdem weiterführen. Sollte das Fahrzeug jedoch außer Betrieb gesetzt worden sein oder den Halter gewechselt haben (Umschreibung), ist eine erneute Zuteilung nicht mehr möglich. Auch bei Neuzulassungen wird seitdem einheitlich das Unterscheidungszeichen „OS“ vergeben.

Um die Kfz-Zulassung für die Bürger flexibel zu gestalten, hat der Landkreis Osnabrück mit vielen Kommunen komplexe Vereinbarungen getroffen. So erledigen neben den originären Zulassungsstellen des Landkreises im Kreishaus und in seiner Außenstelle Bersenbrück die Städte Bramsche, Georgsmarienhütte und Melle sowie die Gemeinde Wallenhorst die Zulassungsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen des Projektes „Der Landkreis vor Ort“ nehmen Bad Essen, Bohmte, Fürstenau und Quakenbrück im Namen des Landkreises Zulassungen vor. Hinzu kommt eine Kooperation mit der kreisfreien Stadt Osnabrück.

Seit dem Jahr 2010 wird, u.a. ausgelöst durch eine von Prof. Dr. Ralf Bochert (Hochschule Heilbronn) geplante Umfrage, die Wiedereinführung von alten Unterscheidungskennzeichen diskutiert. In diesem Zusammenhang hat die Verkehrsministerkonferenz den Bund gebeten, die Länder bei der Wiedereinführung solcher KFZ-Kennzeichen durch eine Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung zu unterstützen. Es sollte ermöglicht werden, dass von einer Zulassungsbehörde mehrere Unterscheidungszeichen zugeteilt werden können.

Das Land Niedersachsen knüpfte seine Zustimmung zu dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz u. a. an die Bedingungen, dass **keine zusätzlichen Kosten und Bürokratie** entstehen dürfen und eine enge Abstimmung der betreffenden Kommunen mit dem Landkreis erfolgen muss. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die Landkreise im November 2011 aufgefordert, mit den Kommunen eine einvernehmliche Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Unterscheidungszeichen nach der damaligen Anlage 1 Nr. 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung wieder zugeteilt werden sollten. Während einer Bürgermeisterkonferenz im Februar 2012 wurde von Vertretern des Landkreises und den betreffenden Bürgermeistern entschieden, die alten Unterscheidungszeichen aus folgenden Gründen nicht wieder einzuführen:

Eine Abkehr vom Kennzeichen „OS“ wird durch verschiedene Vereinbarungen ausgeschlossen.

Die Stadt Melle und der Landkreis Osnabrück haben zur Regelung der Aufgabenübertragung für das Gebiet der Stadt Melle einen Vertrag geschlossen. Die Zulassungen für Einwohner anderer Kommunen erfolgen demnach integriert im Rahmen des Projektes „Der Landkreis vor Ort“. Hintergrund dieser Regelungen ist, dass die Fahrzeugzulassung eine staatliche Aufgabe darstellt, also zum übertragenen Wirkungskreis gehört. In § 2 Nr. 7 der Allgemeinen Verordnung über die den Landkreisen gegenüber den großen selbstständigen Städten und den selbstständigen Gemeinden vorbehaltenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Allgemeine Vorbehaltsverordnung – AllgVorbehVO) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 519) war zunächst geregelt, dass die Landkreise für sämtliche Aufgaben der Kfz-Zulassung zuständig sind. Im Zuge einer Änderung dieser Verordnung im Jahr 2000 sind durch Einfügung eines neuen § 4 Ausnahmen ermöglicht worden. Die Bezirksregierung

konnte auf Antrag einer großen selbstständigen Stadt oder einer selbstständigen Gemeinde für deren Gebiet ganz oder teilweise eine Ausnahme zulassen, wenn zur Versorgung der Bevölkerung hierfür ein Bedarf bestand, für dieses Gebiet mindestens 10.000 Kraftfahrzeuge registriert waren und der Landkreis zugestimmt hat.

Nachdem eine Einigung mit dem Landkreis Osnabrück erfolgt ist, wurde zum 01.01.2002 die Genehmigung der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems zur teilweisen Aufgabenübertragung erteilt (Anlage 1). Anders als beim Projekt „Landkreis vor Ort“ wechselt hier die Zuständigkeit zwischen den Behörden. Der Landkreis ist aber u.a. weiterhin für den Kennzeichenpool verantwortlich. Die Genehmigung basiert auf dem einheitlichen Unterscheidungszeichen „OS“. Inzwischen findet sich eine ähnliche Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr).

Zur Regelung der Aufgabenübertragung zum 01.01.2002 wurde außerdem ein entsprechender Vertrag zwischen der Stadt Melle und dem Landkreis Osnabrück geschlossen. § 2 dieses Vertrages besagt:

*„Die Stadt Melle und der Landkreis Osnabrück sind sich darüber einig, dass die Aufgabenübertragung an das Fortbestehen des einheitlichen Unterscheidungskennzeichens „OS“ für beide künftige Zuständigkeitsbereiche geknüpft ist.“ (Anlage 2)*

Durch diese Klausel wird deutlich, dass sich die Stadt Melle und der Landkreis Osnabrück über die Beibehaltung des Kennzeichens „OS“ einig waren und dies auch Geschäftsgrundlage für die Vereinbarung zur Aufgabenübertragung an die Stadt Melle war. Bei einer Diskussion um das MEL-Kennzeichen wäre davon auszugehen, dass auch der selbstständige Status der Meller Zulassungsstelle in Frage gestellt würde.

Ein weiterer Grund für die ablehnende Haltung in der Bürgermeisterkonferenz war die Unterstützung des Kürzels „OS“ für die Etablierung und Entwicklung der Marke „Osnabrücker Land“. Ziel war ein einheitliches Auftreten der Kommunen.

## **Finanzen**

Für die Stadt Melle hat die eigenständige Wahrnehmung der Zulassungsvorgänge auch finanziell eine große Bedeutung, denn das Personal ist komplett für die Stadt Melle tätig und wird auch von ihr finanziert. Das Produkt „Kfz-Angelegenheiten“ (122-05) weist jährlich einen Überschuss von rd. 200.000 EUR aus (z. B. Jahresergebnis 2014: ca. 170.000 EUR; 2015: ca. 200.000 EUR und 2016: ca. 207.000 EUR). Bei einem Verlust der selbstständigen Zulassungsstelle würden diese Überschüsse wegfallen.

Ein wesentlicher Einfluss auf die Gebühreneinnahmen ist im Falle der Wiedereinführung des MEL-Kennzeichens nicht zu erwarten. In den ersten Wochen und Monaten würde es zwar sicherlich zu einigen Umkennzeichnungen von „OS“ auf „MEL“ kommen, jedoch hängt die Höhe der daraus resultierenden Mehreinnahmen von den tatsächlichen Fallzahlen ab. Um das allgemeine Interesse an der Wiedereinführung alter Unterscheidungszeichen zu ermitteln, befragten die Initiatoren des Projektes der Hochschule Heilbronn in den Jahren 2010 bis 2012 mehr als 50.000 Personen in über 200 deutschen Städten. Als Ergebnis wurde ermittelt, dass sich zwar städteübergreifend mit ca. 70 % eine deutliche Mehrheit der Kfz-Besitzer bei einer Zulassung oder Ummeldung für ein Alt-Kennzeichen entscheiden, aber nur ein kleiner Teil dieser Befürworter eine bloße Umkennzeichnung beantragen würde. Dieses Ergebnis liegt sicherlich einerseits an dem zeitlichen Aufwand, andererseits aber auch an den entstehenden Kosten durch die Verwaltungsgebühren in Höhe von zurzeit 30 bis 60 EUR und die Anschaffung der neuen Autoschilder (ca. 20 bis 35 EUR).

## **Personalaufwand / EDV / Abstimmungsbedarf**

Eine erstmalige Zulassung mit „MEL“ hätte keinen nennenswerten Mehraufwand gegenüber einer „OS“-Zulassung. Personeller Mehraufwand würde nur in den ersten Wochen und Monaten nach der Wiedereinführung anfallen, da neben dem laufenden Geschäft die reinen Umkennzeichnungen auf „MEL“ hinzukommen würden.

EDV-Mehrkosten würden voraussichtlich kaum entstehen. Im Programm „O.K. Vorfahrt“ müsste ein zweiter Kennzeichensatz bereitgehalten werden, sodass bei den Zulassungsfällen zwischen „OS“ und „MEL“ ausgewählt werden könnte. Die erforderlichen Änderungen müssten vom Landkreis Osnabrück als Administrator des Programms in Zusammenarbeit mit der ITEBO vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang müssten jedoch eine Reihe von Fragestellungen mit den anderen Zulassungsbehörden im Kreisgebiet abgestimmt werden:

- Können auch Einwohner anderer Kommunen des Landkreises das „MEL“-Kennzeichen bekommen oder wird die Vergabe des „MEL“-Kennzeichens auf die Einwohner der Stadt Melle begrenzt?
- Kann ein Käufer eines Fahrzeugs mit „MEL“-Kennzeichen mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Melle (aber innerhalb des Landkreises Osnabrücks) das MEL-Kennzeichen übernehmen oder muss er auf „OS“ umkennzeichnen?

Der bürokratische Aufwand für die anderen Zulassungsstellen im Kreisgebiet hinge dann von der konkreten Ausgestaltung der vorgenannten Fragen ab.

## **Zusammenfassung**

Die zu Beginn genannte Vorgabe des Landes Niedersachsen, keine zusätzlichen Kosten und Bürokratie zu verursachen, ist unter den genannten Gesichtspunkten nicht einzuhalten.

Eine gesetzliche Regelung zur Wiedereinführung der „alten“ Unterscheidungszeichen wurde durch die Zustimmung des Bundesrates zur Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung am 21.09.2012 geschaffen. In der Anlage 1 Nr. 2 dieser Verordnung wurden alle auslaufenden Unterscheidungskennzeichen aufgelistet. Durch eine Änderung der Verordnung zum 01.11.2012 wurde die Anlage 1 aufgehoben. Seit dem gelten die „auslaufenden“ Unterscheidungskennzeichen nach § 50 Abs. 2a S. 2 FZV als aufgehoben im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 u. 5 FZV. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) legt auf Antrag des jeweiligen Bundeslandes die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke fest. Nach § 8 Abs. 2 S. 3 FZV kann auch mehr als ein Unterscheidungskennzeichen für einen Verwaltungsbezirk beantragt werden.

Antragsberechtigt sind nur die Länder selbst, nicht die Zulassungsbehörden. Konkret bedeutet dies für die Wiedereinführung des „MEL“-Kennzeichens, dass der Landkreis Osnabrück nach erfolgter Einigung mit der Stadt Melle im weiteren Verfahren das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Kenntnis setzen müsste. Nach Prüfung des Vorgangs würde von dort der entsprechende Antrag beim BMVI gestellt. Das BMVI macht keine eigenen Vorschläge und greift nicht in den regionalen Entscheidungsprozess ein. Die Genehmigung würde theoretisch erteilt werden, wenn die Buchstabenkombination des Unterscheidungszeichens nicht bereits vergeben ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Die Genehmigung müsste im Anschluss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Zunächst müsste jedoch, u. a. aufgrund der vertraglichen Situation, eine **Einigung mit dem Landkreis Osnabrück** erzielt werden. Der Landkreis Osnabrück hat bereits im Jahr 2012 seine ablehnende Haltung deutlich gemacht und aktuell gegenüber der Stadt Melle erklärt, dass sich an den Rahmenbedingungen bis heute nichts verändert hat. Insofern ist derzeit

davon auszugehen, dass der Landkreis einer Änderung nicht zustimmen würde.

Auf die Genehmigung (Anlage 1) wird an dieser Stelle besonders hingewiesen. Die selbstständige Aufgabenwahrnehmung der Kfz-Zulassung durch die Stadt Melle wird demnach an die Bedingung geknüpft, dass alle Kfz-Zulassungen im Bereich des Landkreises das einheitliche Unterscheidungskennzeichen „OS“ beibehalten. Es wurde also auch hier die einheitliche Verfahrensweise im gesamten Landkreis Osnabrück festgelegt.